

An der Spitze einer jeden Gemeinde stand der Vorsteher, der vom Landammann in Eid genommen wurde. Die Verwaltung des Kirchenvermögens oblag dem Kirchenpfleger, das Armenwesen dem Spendvogt, die Gemeindevaltungen unterstanden dem Waldvogt zur Beaufsichtigung.

Diese alt hergebrachten und im Volke tiefeingewurzeltten Verfassungs- und Rechtsgewohnheiten sollten nun unter den neuen Herrn, den Fürsten von Liechtenstein, arg erschüttert werden, was lebhafteste Unzufriedenheit und heftige Beschwerden verursachte und in erster Linie auf das eigenmächtige Vorgehen des fürstlichen Hofrates Christoph Harpprecht zurückzuführen ist, eines gehässigen Lutheraners, der im Auftrage des Fürsten Anton Florian die Regierung und Verwaltung in den neuerworbenen Herrschaften einzurichten hatte. Es folgte eine Zeit unerfreulicher Streitigkeiten. Zuerst ergaben sich Anstände mit der Geistlichkeit wegen des Novalzehnten, den die fürstlichen Beamten als herrschaftliches Eigentum in Anspruch nahmen, wodurch die Geistlichkeit in ihren Rechten und ihrem Einkommen verkürzt wurde; der Bischof von Chur tat den fürstlichen Verwalter und seine Unterbeamten in den Kirchenbann und belegte die Kapelle auf dem Schlosse in Vaduz und die St. Florinskapelle im Dorfe mit dem Interdikt. Desgleichen ergaben sich heftige Differenzen mit einzelnen Gemeinden wegen Zurückgabe von herrschaftlichen Gütern, ein weiterer Streitpunkt war das Kreiskontingent, an dessen Stelle eine ständige Kompagnie, größtenteils auf Kosten der Landschaften, treten sollte. Aber auch die politischen Verhältnisse erfuhren eine wesentliche Umgestaltung. Kaiser berichtet hierüber (S. 463): . . . das Fürstentum wurde in sechs Ämter geteilt, nämlich: 1. Vaduz, Schaan und Planken; 2. Triesen und Triesenberg; 3. Balzers und Klein-Mels; 4. Benden, Gamprin, Ruggell und Schellenberg; 5. Eschen; 6. Mauren. In jedem Amt soll ein Amtmann, vier Richter und ein Gerichtschreiber sein. Der Amtmann wird von dem fürstlichen Oberamt bestellt, die Richter und der Gerichtschreiber können von den Gemeinden gewählt werden; alle bleiben lebenslänglich im Amt und können ohne erhebliche Ursachen nicht davon entsetzt werden. Der Amtmann hat vorzüglich die in seinem Amtsbezirk befindlichen herrschaftlichen Rechte, Regalien, Güter, Gebäude usw. fleißig zu beaufsichtigen; die zwei ältesten Richter haben die Gemeindefachen und Einkommen zu verwalten und darüber